

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 20. März 2023

Anwesend: P. Thevissen; Bürgermeister

Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; Schöffen

R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux ; ~~S. Houben-Meessen~~; I.

Malmendier-Ohn; ~~H. Loewenau~~; E. Simar; G. Malmendier; ~~L. Moutschen~~; V.

Hagelstein-Schmitz; K-H. Braun; S. Cloot; Ratsmitglieder

R. Ritzen; Generaldirektor

Entschuldigt:

L. Moutschen, H. Loewenau, S. Houben-Meessen, Ratsmitglied.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 2023 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Finanzen

3. Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 9. März 2023 zum Ankauf einer Camionette (Kleinlastwagen) für den Bauhof – Genehmigung des Lastenhefts und der Ausgaben

Bezeichnungen

4. Rücktritt von Herrn Lukas MOUTSCHEN aus der Generalversammlung und dem Verwaltungsrat der VoG Mehrzweckhalle Herbesthal und Bezeichnung von Frau Hannah LOEWENAU für die Generalversammlung der VoG Mehrzweckhalle Herbesthal

Immobilien

5. Städtebaugenehmigung Goodway – n) 3475 – Errichtung eines Appartementgebäudes mit 2 Geschäftsflächen und 14 Wohneinheiten – Montzener Straße 200 (1 bis 6) und 202 (1 bis 10) – Gutachten nach öffentlicher Untersuchung – Abänderung des kommunalen Wegenetzes

Verkehr

6. Polizeiverordnung über verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Grünstraße – Teilannullierung und teilweiser Ersatz der Polizeiverordnung vom 3. August 2020 über verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Rabotrather Straße, der Schulstraße und der Grünstraße
7. Polizeiverordnung zur Verlegung des Ortseingangs Lontzen Busch-Kapellenstraße

Personal

8. Gemeinsame Anwerbung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren zur Einstellung eines kommunalen Feststellungsbediensteten im Bereich Umwelt

Umwelt

9. Unterzeichnung des Zusammenarbeitsprotokolls zwischen der Gemeinde Lontzen und der Abteilung Polizei und Kontrollen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie für Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt

Verschiedenes

10. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 2023 – Verabschiedung

Mit 12 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (J. Grommes, Schöffe und I. Malmendier-Ohn, Ratsmitglied), die am 28. Februar 2023 abwesend waren) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 2023.

2. Mitteilungen

Das Ratsmitglied, M. Kelleter-Chaineux, informiert, dass der Frühjahrsputz am 25. März 2023 ab 10:00 Uhr wieder stattfinden wird, wozu alle herzlich eingeladen sind. Im Anschluss findet ein Umtrunk in der Mehrzweckhalle Herbesthal statt.

Der Schöffe, Y. Heuschen, informiert, dass die Pfadfinder in Herbesthal am 1. und 2. April 2023 ihr 50-jähriges Bestehen feiern werden mit einer Messe und dem traditionellen Starkbierabend.

Finanzen

3. Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 9. März 2023 zum Ankauf einer Camionette (Kleinlastwagen) für den Bauhof – Genehmigung des Lastenhefts und der Ausgaben

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund des folgenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 9. März 2023:

„Ankauf einer Camionette (Kleinlastwagen) für den Bauhof – Genehmigung des Lastenhefts und der Ausgaben

Das Kollegium,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 60 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, Unterrichtung und Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Einführung der allgemeinen Ausführungsregeln der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Camionette (Kleinlastwagen) Iveco Daily einen Motorschaden hat und schnellstmöglich ersetzt werden sollte;

In der Erwägung, dass sich die Kostenschätzung für den Ankauf auf 50.000,00 EUR (einschl. MwSt.) beläuft und somit das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für die Vergabe des öffentlichen Auftrags gewählt werden kann;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2023 unter OB20 PR42 EWK 74.10 Mittelvormerkung 1000046912 vorgesehen sind;

Aufgrund des vorliegenden Lastenhefts;

In der Erwägung, dass sowohl ein gebrauchtes als auch ein neues Fahrzeug angeschafft werden kann, und dies so im Lastenheft vorgesehen ist;

In der Erwägung, dass das Lastenheft die folgenden Zuschlagskriterien vorsieht:

- *Preis (50 Punkte)
50 Punkte * (Preis des günstigsten Angebots/Preis des analysierten Angebots)*

- *Kilometerstand (30 Punkte)*

*Von 0 bis 200 km: 30Punkte
Von 201 bis 1000 km: 28 Punkte
Von 1001 bis 10.000km: 24 Punkte
Von 10.001 bis 20.000km: 20 Punkte
Von 20.001 bis 30.000km: 15 Punkte
Von 30.001 bis 40.000km: 10 Punkte
Von 40.001 bis 50.000km: 5 Punkte
Von 50.001 bis 55.000km: 2 Punkte
Über 55.001km: 0 Punkte*

- *Lieferfrist (10 Punkte): Die unter Punkt 6 erwähnte maximale Lieferfrist von 5 Monaten darf nicht überschritten werden.*

*10 Punkte * (Lieferfrist in Kalendertagen des Angebots mit der kürzesten Lieferfrist/ Lieferfrist in Kalendertagen des analysierten Angebots)*

- *Garantiefrist (10 Punkte): Die unter Punkt 12.9 erwähnte Mindestgarantiefrist von 1 Jahr darf nicht verringert werden*

*10 Punkte * (Garantiefrist in Monaten des analysierten Angebots/ Garantiefrist in Monaten des Angebots mit der längsten Garantiefrist)*

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 9. März 2023;

Aufgrund der Dringlichkeit zur Gewährung einer reibungslosen Arbeitsweise des Bauhofs;

In der Erwägung, dass es aufgrund der Dringlichkeit angebracht ist, den vorliegenden Beschluss durch das Gemeindegremium zu fassen, und nachträglich vom Gemeinderat bestätigen zu lassen;

Beschließt mit ... Ja-Stimmen, ... Nein-Stimmen und ... Enthaltungen:

Artikel 1 – *Eine Camionette (Kleinlastwagen) soll für den Bauhof der Gemeinde Lontzen gekauft werden.*

Artikel 2 – *Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs beläuft sich auf 50.000,00 EUR (einschl. MwSt.).*

Artikel 3 – *Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird gemäß Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.*

Artikel 4 – *Das vorliegende Lastenheft wird genehmigt.*

Artikel 5 – *Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.*

Artikel 6 – *Den folgenden Händlern wird das Lastenheft zur Angebotsanfrage übermittelt:*

- *Euromobile Eupen , Herbsthaler Straße 279 in 4700 Eupen*
- *Garage Keris, Au pairon 50 in 4831 Bilstain / Limbourg*
- *Autosphère Liège*
- *Vandoermal SA, Rue François Lefebvre 68 in 4000 Liège / Roccourt*
- *Uwe Müller GmbH, Dürener Straße 589 D-52249 Eschweiler*

Artikel 7 – *Der vorliegende Beschluss wird dem Gemeinderat zur Bestätigung vorgelegt.“*

Beschließt einstimmig:

Einziger Artikel – Der Beschluss des Gemeindegremiums vom 9. März 2023 wird bestätigt.

Bezeichnungen

4. Rücktritt von Herrn Lukas MOUTSCHEN aus der Generalversammlung und dem Verwaltungsrat der VoG Mehrzweckhalle Herbsthal und Bezeichnung von Frau Hannah LOEWENAU für die Generalversammlung der VoG Mehrzweckhalle Herbsthal

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der E-Mail vom 22. Februar 2023 des Ratsmitgliedes R. FRANSEN der UNION Fraktion, womit dieser dem Gemeindegremium der Gemeinde Lontzen mitteilt, dass das Ratsmitglied L. MOUTSCHEN als UNION Vertreter in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat der VoG Mehrzweckhalle Herbesthal aus persönlichen Gründen zurücktritt;

In der Erwägung, dass ein(e) neue(r) UNION Vertreter durch den Gemeinderat benannt werden muss;

In der Erwägung, dass die UNNION die Bezeichnung von Frau Hanna LOEWENAU für den Verwaltungsrat der VOG Mehrzweckhalle vorschlägt;

In der Erwägung, dass die Kandidatin die Bedingung erfüllt, ihren Wohnsitz in Herbesthal zu haben;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium folgendes Mitglied vorschlägt für die VoG Mehrzweckhalle Herbesthal:

- Frau Hanna LOEWENAU als UNION Vertreterin in der Generalversammlung

Beschließt bei geheimer Abstimmung mit 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen:

Artikel 1 – Frau Hanna LOEWENAU wird als UNION Vertreterin in der Generalversammlung der VoG Mehrzweckhalle Herbesthal bezeichnet.

Artikel 2 – Das Sekretariat wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Immobilien

5. Städtebaugenehmigung Goodway – n) 3475 – Errichtung eines Appartementgebäudes mit 2 Geschäftsflächen und 14 Wohneinheiten – Montzener Straße 200 (1 bis 6) und 202 (1 bis 10) – Gutachten nach öffentlicher Untersuchung – Abänderung des kommunalen Wegenetzes

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Aufgrund der Bemerkung des Ratsmitgliedes Roger Franssen.

Zwischenfälle: keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere die Bestimmungen, welche die Veröffentlichungsmodalitäten von verschiedenen Städtebau- und Parzellierungsanträgen festlegen;

Aufgrund des wallonischen Wegedekrets vom 6. Februar 2014;

In der Erwägung, dass ein Antrag eingereicht wurde durch die Gesellschaft Goodway, mit Sitz in 4651 Battice, Route de Verviers, 39 zwecks Errichtung eines Appartementgebäudes mit 2 Geschäftsflächen und 14 Wohneinheiten gelegen Montzener Straße, 200 (1 bis 6) und 202 (1 bis 10) in 4710 Lontzen - katastriert Gem. I, Flur A, n° 24B;

In der Erwägung, dass der vollständige Antrag in Anwendung von Artikel D.IV.33 des Gesetzbuches Gegenstand eines Hinterlegungsbescheids vom 28. November 2022 und vom 23. Dezember 2022 sowie eines Bescheids über die formelle Vollständigkeit gewesen ist, die am 29. Dezember 2022 versendet wurde;

In der Erwägung, dass dieses Projekt im Wohngebiet mit ländlichem Charakter im Sektorenplan liegt;

In der Erwägung, dass das am 8. Februar 2023 übermittelte Gutachten der Hilfeleistungszone 6. bedingt günstig ist mit folgenden Bemerkungen:

"/...
7.2

Dies ist im 1. OG, linker Block, für die hintere rechte Wohnung nicht gegeben.

Hier muss eine 2. Fluchtmöglichkeit (via Terrasse) geschaffen werden, entweder nach unten zum Garten oder zum Dach vom rechten Block. Dort kann die Drehleiter von der Front ansetzen.

Notausgänge dürfen keine Schiebtüren oder Drehkreuze sein (Es sei denn diese öffnen im Notfall auch in Fluchtrichtung).

Dies ist für die Geschäftslokale anzupassen.

...
7.5

So wie auf dem Plan vorgestellt muss die Türe zwischen Aufzugschleuse und Parkhaus, sowie zwischen Kellerbereich und Parkhaus, eine selbstschließende oder im Brandfall schließende Brandschutztüre EI1 60 sein).

..."

In der Erwägung, dass das am 3. Februar 2023 übermittelte Gutachten der DGO1 - Straßenverwaltung bedingt günstig ist mit folgenden Auflagen in französischer Sprache:

"/...
Afin de ne pas créer un nouvel accès sur la N3 en sortie de rond-point, la sortie « pompiers » sera fermée par des potelets avec clé pompier ;

Des potelets devront être placés de part et d'autre du passage pour piétons afin de sécuriser celui-ci vu sa proximité avec l'accès à la parcelle ;

Une séparation physique végétale (haie de clôture) devra être mise en place entre les emplacements de parking et la N3 (y compris rond-point) ce qui limitera les entrées/sorties des véhicules uniquement aux endroits prévus.

Cette haie sera plantée en propriété privée, à min 0.50m de la limite entre le domaine public et le domaine privé. Elle sera rabattue à une hauteur maximale de 0.75 mètre afin de ne pas entraver la visibilité lors des manœuvres.

Le demandeur prendra toutes les mesures nécessaires pour se prémunir des eaux qui ruissellent sur le domaine public et qui pourraient s'écouler dans la propriété. Au besoin, ces eaux devront être récoltées et canalisées.

Par ailleurs, notre avis au projet ne dispense pas d'introduire les autres demandes d'autorisation éventuelles, au minimum un mois avant le début du chantier, pour la mise en œuvre de ce dernier tels que raccordements aux différents réseaux (eau, gaz, électricité, télécom, égouttage) ou les modifications à apporter à l'accotement ou au trottoir, la signalisation de chantier, l'occupation du domaine public par des matériaux ou des engins de chantier, etc via courrier ou mail (autorisations.dgo152@spw.wallonie.be). Les demandes de raccordements, devront d'autre part être introduites via la plate-forme POWALCO.

In der Erwägung, dass das am 1. März 2023 übermittelte Gutachten des KBARM bedingt günstig ist mit folgender Auflage:

- der Halbmeilenstein soll während den Arbeiten im Bauhof der Gemeinde Lontzen aufbewahrt und nach den Arbeiten wieder direkt daneben gesetzt werden.

In der Erwägung, dass gemäß Artikel D.VIII.6 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, in der Zeit vom 12. Januar 2023 bis zum 13. Februar 2023 eine öffentliche Untersuchung vorgenommen worden ist;

In der Erwägung, dass eine öffentliche Untersuchung aus folgenden Gründen durchgeführt werden muss:

R.IV.40-1 §7°: Die Anträge auf Städtebaugenehmigung die in Artikel D.IV.41 genannt werden.

In diesem Fall Abänderung des kommunalen Wegenetzes.

In der Erwägung, dass zwei Beschwerden während der Veröffentlichung eingegangen sind;

In der Erwägung, dass die abgegebenen Bemerkungen wie folgt zusammengefasst werden können:

- Kapazität des Kanals bei Starkregen nicht ausreichend;

In der Erwägung, dass aufgrund der Schaffung des Bürgersteigs, der Gemeinderat zuständig ist in Bezug auf die Genehmigung der Abänderung des kommunalen Wegenetzes;

In der Erwägung, dass keine Bemerkung sich auf die Abänderung des kommunalen Wegenetzes bezieht;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Für die Abänderung des kommunalen Wegenetzes im Rahmen der Städtebaugenehmigung Goodway SPRL wird ein günstiges Gutachten erteilt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung übermittelt.

Verkehr

6. Polizeiverordnung über verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Grünstraße – Teilannullierung und teilweiser Ersatz der Polizeiverordnung vom 3. August 2020 über verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Rabotrather Straße, der Schulstraße und der Grünstraße

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Aufgrund der Bemerkung des Ratsmitglieds I. Malmendier-Ohn und des Bürgermeisters P. Thevissen.

Zwischenfälle: keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 133, Absatz 2 und Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988;

Aufgrund der Artikel 35, 36, 74 und 75 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat am 3. August 2020 eine Polizeiverordnung verabschiedet hat zur Anbringung von schraffierten Fahrbahnverengungen mit zusätzlichen flexiblen Verkehrskegeln (mit Reflektoren) und zusätzlicher Kennzeichnung durch die Schilder B19, B21 und D1c in der Grünstraße, auf dem Teilstück dieser Straße zwischen den Kreuzungen mit den Straßen Stöck und König Baudouin, sowie zur Verlegung des Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) gelegen Grünstraße vor dem rechtsseitig der Parzelle mit Haus Nummer 30 (Richtung zukünftiger Nummer 28) verlaufenden Fußweges, hin zu den Häusern Nummer 30 und 17;

In der Erwägung, dass die getroffene Maßnahme in der Umsetzung Schwierigkeiten aufgewiesen hat, insbesondere was die Parkmöglichkeiten und die sichere und reibungslose Nutzung der Einfahrten zu den umliegenden Häusern betrifft;

In der Erwägung, dass der verlegte Fußgängerüberweg sich unmittelbar vor einer Garageneinfahrt befindet, was nicht optimal ist für die Sicherheit der Nutzer (sowohl Autofahrer, als Fußgänger);

In der Erwägung, dass die Wahrung der öffentlichen Ordnung, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe in den der Öffentlichkeit zugänglichen Straßen, Örtlichkeiten und Gebäuden zu den Aufgaben der Gemeinde gehört;

In der Erwägung, dass die, auf dem erwähnten Teilstück zwischen den Kreuzungen mit den Straßen Stöck und König Baudouin vorgenommenen Maßnahmen zu annullieren sind, und die Situation vor Ort in den Ursprungszustand (d. h. von vor der Verordnung vom 3. August 2020) zurückzusetzen ist, d. h.:

- Entfernen der schraffierten Fahrbahnverengungen mit zusätzlichen flexiblen Verkehrskegeln (mit Reflektoren) und zusätzlicher Kennzeichnung durch die Schilder B19, B21 und D1c in der Grünstraße, auf dem Teilstück dieser Straße zwischen den Kreuzungen mit den Straßen Stöck und König Baudouin,
- Entfernen des Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) gelegen zwischen den Häusern Nummer 30 und 17 der Grünstraße,
- (Wieder)Anbringen des Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) auf Höhe des rechtsseitig der Parzelle mit Haus Nummer 30 (Richtung zukünftiger Nummer 28) verlaufenden Fußweges.

In der Erwägung, dass die Maßnahmen im Wegeausschuss vom 23. Februar 2023 besprochen und erklärt wurden;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Polizeiverordnung vom 3. August 2020 über verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Rabotrather Straße, der Schulstraße und der Grünstraße wird teilweise annulliert und teilweise ersetzt durch die vorliegende Verordnung.

Artikel 2 – Die schraffierten Fahrbahnverengungen mit zusätzlichen flexiblen Verkehrskegeln (mit Reflektoren) und zusätzlicher Kennzeichnung durch die Schilder B19, B21 und D1c in der Grünstraße, auf dem Teilstück dieser Straße zwischen den Kreuzungen mit den Straßen Stöck und König Baudouin werden entfernt.

Artikel 3 – Der Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) gelegen zwischen den Häusern Nummer 30 und 17 der Grünstraße wird entfernt.

Artikel 4 – Der Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) auf Höhe des rechtsseitig der Parzelle mit Haus Nummer 30 (Richtung zukünftiger Nummer 28) verlaufenden Fußweges wird (wieder)angebracht.

Artikel 5 – Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 6 – Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird den zuständigen Behörden weitergeleitet.

Artikel 7 – Die vorliegende Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets veröffentlicht.

7. Polizeiverordnung zur Verlegung des Ortseingangs Lontzen Busch-Kapellenstraße

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Aufgrund der Bemerkung des Bürgermeisters P. Thevissen und der Ratsmitglieder R. Franssen und M. Kelleter-Chaineux.

Zwischenfälle: keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund

- des Artikels 119 des *Neuen Gemeindegesetzes* vom 24 Juni 1988,
- der Artikel 35, 36, 74 und 75 des *Gemeindedekrets* vom 23. April 2018
- des Dekretes vom 19. Dezember 2007 *über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel,*
- des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 *zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße,*
- des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. März 2019 *zur Ausführung des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel und zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. Oktober 2009 über die Vollmachtserteilungen an den Öffentlichen Dienst der Wallonie,*
- des Ministerialerlasses vom 11. Oktober 1976 *zur Festlegung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen für die Anbringung von Straßenverkehrszeichen und dessen Anhänge,*
- des Ministerialrundschriftens vom 10. April 2019 *zu den ergänzenden Regelungen für den Straßenverkehr und die Übernahme von Verkehrszeichen.*

In der Erwägung, dass der Gemeinderat die Polizeiverordnungen in Bezug auf den Straßenverkehr erlässt, mit Ausnahme, der in Artikel 130*bis* des *Neuen Gemeindegesetzes* erwähnten, zeitweiligen Polizeiverordnungen;

In der Erwägung, dass am 11. April 2022 eine Polizeiverordnung erlassen wurde im Hinblick auf die Schaffung einer 30er Zone in Lontzen Busch;

In der Erwägung, dass nach der Einrichtung der 30er Zone grundsätzlich positive Rückmeldungen seitens der Bevölkerung eingegangen sind, jedoch kleinere Anpassungen vorgenommen werden sollten;

In der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang die Ortseingangs- und Ortsausgangsschilder versetzt werden müssen und diese vor der Kreuzung Kapellenstraße-Teufelsgasse aufgestellt werden sollen;

In der Erwägung, dass die Maßnahmen im Wegeausschuss vom 23. Februar 2023 besprochen und gutgeheißen wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Ortseingangs- (F1a) und Ortsausgangsschilder (F3a) werden vor die Kreuzung Kapellenstraße mit der als Teufelsgasse bekannten Gasse versetzt.

Artikel 2 – Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 3 – Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird den zuständigen Behörden zwecks Gutheißung weitergeleitet.

Artikel 4 – Die vorliegende Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets veröffentlicht und gemäß Artikel 75 in das Gemeinderegister eingetragen.

Personal

8. Gemeinsame Anwerbung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren zur Einstellung eines kommunalen Feststellungsbediensteten im Bereich Umwelt

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes;

Aufgrund der Bemerkung des Ratsmitgliedes I. Malmendier-Ohn.

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 112;

Aufgrund von Artikel D.149 des Buchs I des wallonischen Umweltgesetzbuchs, der dem Gemeinderat die Möglichkeit einräumt, einen kommunalen feststellenden Bediensteten mit der Kontrolle der Einhaltung der in Artikel D.138 dieses Dekretes aufgeführten Bestimmungen sowie der Ermittlung und Feststellung von Umweltverstößen zu beauftragen und dadurch zur Sensibilisierung der Bevölkerung und Bekämpfung der Umweltkriminalität beizutragen;

Aufgrund von Artikel D.151 des Buches I des Umweltgesetzbuches, der für die Einstellung oder Weiterbeschäftigung eines feststellenden Bediensteten eine Subventionierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorsieht;

Aufgrund von Artikel R.107, §1, Absatz 3 des Buches I des Umweltgesetzbuches, laut dem im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Subventionierung der Gesamtheit der Kosten erfolgen kann, wenn die Anwendung des Teils VIII des Buchs I des Wallonischen Umweltgesetzbuchs aufgrund des Sprachgebrauchs nicht ausschließlich durch regionale feststellende Bedienstete gewährleistet werden kann;

In Anbetracht der Versammlung der 4 Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Februar 2023, bei der die beteiligten Gemeinden ihre Absicht zur gemeinsamen Einstellung eines feststellenden Bediensteten bekundet haben;

In der Erwägung, dass die Einstellung eines feststellenden Bediensteten im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Norden der Deutschsprachigen Gemeinschaft für eine Verbesserung der öffentlichen Sauberkeit sorgt und zur Verringerung sowie Bekämpfung von Umweltkriminalität beiträgt;

In der Erwägung, dass die gemeinsame Einstellung eines feststellenden Bediensteten positiv zur gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit und insbesondere zur besseren Koordination im Kampf gegen Umweltkriminalität beiträgt;

In der Erwägung, dass die Verwaltung der Gemeinde Raeren beauftragt wird, die administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um diese gemeinsame Ausschreibung durchzuführen und die Folgemaßnahmen zu koordinieren;

Aufgrund des Schreibens der Abteilung Polizei und Kontrollen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie für Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt vom 9. August 2022, laut dem die Subvention im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sämtliche Kosten für die Bestellung eines feststellenden Bediensteten für Gemeinden, die innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft liegen, decken kann;

In der Erwägung, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinden für alle Kosten, die nicht durch die Wallonische Region übernommen werden, auf Basis des nachfolgend aufgeführten Verteilerschlüssels der Polizeizone Weser-Göhl erfolgen sollte;

Anwerbungsbedingungen:

In der Erwägung, dass die wöchentliche Arbeitszeit des/r feststellenden Bediensteten auf Basis des Verteilerschlüssels der Polizeizone Weser-Göhl bei einer Ganztagsbeschäftigung wie folgt festgelegt werden kann:

- Eupen: 19 Stunden
- Kelmis: 8 Stunden
- Lontzen: 4 Stunden
- Raeren: 7 Stunden;

In der Erwägung, dass sich die Aufgabenbeschreibung für diese Arbeitsstelle wie folgt zusammenstellt:

Hauptaufgaben:

- Durchführung von Kontrollen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für den Umweltschutz und zur Vorbeugung von Umweldelikten
- Erstellung von Berichten und Protokollen über die durchgeführten Kontrollen und Kampagnen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen
- Durchführung von Umweltuntersuchungen und Feststellung von Umweltvergehen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, einschließlich Anhörung der betroffenen Parteien
- Entnahme von Proben und erforderliche Messungen zu Analysezielen
- Aussprache von Verwarnungen und Protokollierung
- Erstellung von Protokollen für festgestellte Umweldelikte
- Verwaltung der Akten zu den Umweltuntersuchungen
- Aktualisierung von Dokumenten und Führung elektronischer Akten, einschließlich Einspeisungen und Aktualisierung von Datenbanken

- Aktualisierung und Erweiterung der lokalen Pläne für die öffentliche Sauberkeit der 4 Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Teilnahme an Arbeitsgruppen, Sitzungen, usw.
- Nutzung und Wartung von technischer Ausrüstung und Probenahmeegeräten
- Koordination mit der Polizei und der Abteilung Polizei und Kontrollen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie
- Koordination mit den Umweltdiensten der 4 DG-Nordgemeinden

Qualifikationen:

- Eigenständige Organisation und Planung von Aufgaben
- Fähigkeit Entscheidungen zu treffen und Initiative zu ergreifen
- Fähigkeit zur Analyse und Zusammenfassung von Informationen
- Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeiten
- Respekt und Einfühlungsvermögen
- Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen

Allgemeine Bedingungen:

- Belgier oder Bürger der Europäischen Union sein
- die zivilen und politischen Rechte besitzen
- von einwandfreier Führung sein
- gute Kenntnisse der deutschen und der französischen Sprache
- im Besitz eines PKW-Führerscheins sein
- Beherrschung der gängigen Computertechniken (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, ...)
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit unangenehmen Situationen (Durchsuchen von Abfällen, Arbeit mit unangenehmen Gerüchen, ...)

In der Erwägung, dass als Mindestqualifikation für die Einstellung des/r feststellenden Bediensteten das Abitur vorausgesetzt wird. Das Prüfungsverfahren und das zugeteilte Gehaltsbarema werden dem höchsten schulischen Diplom des Bewerbers entsprechend vorgesehen.

In der Erwägung, dass ein Interesse an Umweltfragen erwartet wird; dass das Personalmitglied, das dieses Amt übernimmt, zudem Kenntnis der wichtigsten wallonischen Institutionen und der Funktionsweise der lokalen Behörden haben sollte; dass zudem eine gewisse Vorkenntnis der in der Wallonie und der Deutschsprachigen Gemeinschaft geltenden Umweltvorschriften (Umweltgesetzbuch, Dekret über Abfälle, ...) von Vorteil ist;

In der Erwägung, dass es zur guten Koordinierung der Anwerbung erforderlich ist, dass die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren die gleichen Anwerbungsbedingungen festlegen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Gemeinde Lontzen schließt sich der gemeinsamen Ausschreibung der vertraglichen Stelle eines/r feststellenden Bediensteten für 38 Stunden pro Woche an.

Artikel 2 - Die Anwerbungsbedingungen zur Einstellung eines/r feststellenden Bediensteten werden genehmigt.

Artikel 3 - Die Gemeinde Raeren wird mit der Anwerbung und der Einstellung des/r feststellenden Bediensteten beauftragt.

Artikel 4 - Die definitive Besoldungstabelle des Bediensteten wird dem höchsten schulischen Diplom entsprechen, die Mehrkosten im Vergleich zum Zuschuss der

Wallonischen Region werden von den 4 Gemeinden gemäß geltendem Verteilerschlüssel der Polizeizone Weser-Göhl getragen.

Umwelt

9. Unterzeichnung des Zusammenarbeitsprotokolls zwischen der Gemeinde Lontzen und der Abteilung Polizei und Kontrollen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie für Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes;

Aufgrund der Bemerkung des Ratsmitgliedes R. Franssen.

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund von Artikel D.143§2 des Buchs I des wallonischen Umweltgesetzbuchs, der vorsieht, dass die Regierung der Gemeinde ein Zusammenarbeitsprotokoll zur Bewilligung vorlegt, um die Kooperation zwischen der Gemeinde und der wallonischen Region zu verstärken, die Aufgaben auf die verschiedenen Akteure zu verteilen und die praktischen Modalitäten zu regeln;

In der Erwägung, dass der Öffentliche Dienst der Wallonie für Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt, Abteilung Polizei und Kontrollen, der Gemeinde durch sein Schreiben vom 21.04.2022 die Unterzeichnung eines Zusammenarbeitsprotokolls vorschlägt, um eine gute Zusammenarbeit und eine klare Verteilung der Aufgaben im Rahmen der Verfolgung von Umweltdelikten und Verstößen in Bezug auf das Tierwohl zu sichern;

In Anbetracht der Versammlung der 4 Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Februar 2023, bei der die beteiligten Gemeinden ihre Absicht zur gemeinsamen Einstellung eines feststellenden Bediensteten bekundet haben;

In der Erwägung, dass die Unterzeichnung des vorgenannten Protokolls als Voraussetzung für die Durchführung der Tätigkeiten des feststellenden Bediensteten und als Basis für eine gute Zusammenarbeit mit der Abteilung Polizei und Kontrollen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zu betrachten ist;

In der Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsprotokoll die Hauptzuständigkeiten des feststellenden Bediensteten und der Umweltpolizei regelt, insbesondere für Delikte im Zusammenhang mit folgenden Schwerpunkten:

- Luft
- Wasser
- Böden
- Abfälle
- Umweltgenehmigungen
- Lärm
- Umweltvorfälle und -unfälle
- Wohlbefinden von Tieren;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Das beiliegende Protokoll bezüglich der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Abteilung für Polizei und Kontrollen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie für Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt wird genehmigt.

Artikel 2 – Dem Regionaleinnehmer wird eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses übermittelt.

Verschiedenes

10.Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Herr Etienne Simar (Union Fraktion) stellt dem Gremium folgende Frage:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindegremiums,

Der Frühling ist da und der Spielplatz in Herbesthal ist trotz meiner zahlreichen Interventionen in den letzten 3 Jahren, leider noch immer nicht fertig.

Können Sie mir bestätigen, dass der Spielplatz bald fertiggestellt wird und dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden, um eine weitere Verzögerung zu vermeiden?

Ich danke Ihnen im Voraus im Namen der Kinder und der Projektträger.

Antwort des Schöffen W. Heeren

Danke für Ihre Frage.

Wir gehen davon aus, dass Sie die fehlenden Geräte des Fahrrad-Parcours meinen. Der Spielplatz ist ja schon seit längerem fertig.

Das Material hierzu ist Anfang Januar bestellt worden. Die Arbeiten konnte noch nicht begonnen werden, weil wir ja – wie sie bestimmt gesehen haben – entlang der Bahnlinie noch einige Bäume und Sträucher entfernen mussten. Das ist ja erst in den letzten Tagen geschehen. Die fehlenden Spielgeräte und Tore für Start und Ziel werden in den nächsten Tagen von unserem Schreiner im Bauhof fertiggestellt und aufgebaut. Das alles hängt natürlich auch vom Wetter ab, also dürfte der Fahrrad-Parcours in den nächsten Wochen fertig gestellt sein. Es hat auch einen Austausch zwischen unserem Bauamt und dem Projektträger gegeben, wo auch klar war, dass wir diese Arbeiten erst anfangen können, wenn die Unterhaltsarbeiten abgeschlossen sind.

Ich hoffe damit Ihre Frage beantwortet zu haben.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Frau Vanessa Hagelstein - Schmitz (Union Fraktion) stellt dem Gremium folgende Frage:

Wertes Gremium,

am 22 Februar haben die Tagesmütter unserer Gemeinde, eine Frage eingereicht bezüglich der hohen Müllkosten durch das Entsorgen von Windeln. Die Union weiß, dass das Entsorgen von Windeln nicht subventioniert wird, wünscht sich aber ein finanzielles

Entgegenkommen und eine schnelle Einberufung eines Ausschusses zum Austausch und zur Erarbeitung einer Lösung um den Tagesmüttern zu helfen.

Im März 21 gab es die gleiche Anfrage durch das RZKB, bis heute ebenfalls ohne Antwort. Wie möchte das Gemeindegremium verfahren und wann kann hierzu der von der Union und Liste Plus beantragte Ausschuss stattfinden?

Antwort der Schöffin E. Jadin

Sehr geehrte Kollegin Hagelstein,

ich habe heute das Glück Ihre Frage beantworten zu dürfen, da zwischen Ihrem E-Mailschreiben vom 23. Februar 2022, in welchem Sie darum baten die Angelegenheit in einem Umweltausschuss oder Ausschuss für allgemeine Politik zu behandeln und heute ich von einem Oppositionsmitglied gebeten wurde die Angelegenheit eher in Rahmen eines Sozialausschusses zu behandeln. Diesem Gemeinderatsmitglied habe ich erklärt, dass ich zuallererst mit den Kollegen Rücksprache halten möchte, da ich keinesfalls die Sache „an mich reißen möchte“, anschließend habe ich Kontakt mit dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen, um diesbezüglich nähere Informationen zu erhalten.

Wir werden sicherlich keine Subventionierung von Müll vornehmen. Dies war und ist nicht Philosophie unserer Gemeinde, weder Ihre noch unsere. Dennoch schließen wir eine Bezuschussung der Tagesmütter, die täglich einen wichtigen Beitrag zur Kleinkindbetreuung leisten, nicht aus. Das Ganze will jedoch gut durchdacht sein, denn die steuerliche Gesetzgebung für konventionierte Tagesmütter, sprich die Tagesmütter, die heute noch im Teilstatut arbeiten, ist sehr strikt und möchte ungern mit der Hand etwas geben, was der Föderalstaat dann wieder mit der anderen wegnimmt.

Sie sehen, zwischen Ihrem Schreiben vom 23. Februar 2022 und heute bin ich keinesfalls untätig geblieben, doch möchte ich die Sache erst in einem Sozialausschuss behandeln, wenn ich auf die steuerrechtliche Frage eine Antwort habe.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Herr Roger Franssen (Union Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindegremiums,

Am 21/02/2023 erhielten Sie beiliegendes Schreiben des Pétanque-Vereins TIVOLI mit verschiedenen Anliegen bezüglich des Vereinshaus Herbesthal. Der Präsident formulierte u.A. die Bitte die Öffnungen zwischen dem Spielraum und dem Aufenthaltsraum nicht zu ändern. Sie wurden vor einigen Jahren im Sinne einer globalen und funktionellen Benutzung der Räumlichkeiten des Vereinshaus so konzipiert .

Am 07/07/2022 fand, nach einer vorherigen Interpellation von Kollege Etienne Simar, schon ein Treffen zwischen Gemeinde und diesem Verein zu den gleichen Fragen statt. Das Grenz-Echo berichtete Anfang Februar 2022.

Bis zum heutigen Tage hat dieser Verein mit zahlreichen Mitgliedern und angemeldeten Mannschaften , bedauerlicherweise, keine Antwort oder Rückmeldung erhalten.

Wann wird dieser Verein Antworten Ihrerseits zu den verschiedenen Fragen erhalten ?

Werden Sie die begründeten Anfragen des Vereins berücksichtigen und integrieren im Sinne der polyvalenten Benutzung dieser Räumlichkeiten ?

Ich danke im Voraus.

Roger FRANSSSEN

Antwort der Schöffin E. Jadin

Sehr geehrter Herr Franssen,

auch hier habe erneut ich das Glück die Frage im Namen des Kollegiums beantworten zu dürfen.

Auch in diesem Fall sind wir nicht untätig geblieben. Im Gegenteil. Doch die Angelegenheit ist komplizierter als Sie sie schildern.

Natürlich haben wir die Fragen des Pétanquevereins geprüft.

(1) Das Fenster zwischen Haupt- und Pétanqueraum

Ich war mit unserem Bauamtleiter, dem Bauhofleiter, sowie einem Mitarbeiter des Bauhofes vor Ort, um eine praktische Lösung für dieses Problem zu finden, denn es passte effektiv nicht in das durch unseren Innenarchitekten ausgearbeitete Raumkonzept.

Da unsere Mitarbeiter sehr lösungs- und praxisorientiert sind, wurde auch schnell eine Lösung gefunden, sodass ich Sie beruhigen kann: das Fenster wird voraussichtlich bleiben.

(2) Verbrauch

Zu den anderen im Schreiben aufgeführten Punkten, sprich dem Stromverbrauch und weiteren Nutzungskosten, sieht die Sache anders aus.

Zwar haben wir uns im Kollegium auf eine Änderung des Verteilerschlüssels geeinigt, doch gleichzeitig stellt sich auch die Frage der korrekten Nutzung der Räumlichkeiten durch den Pétanque-Verein.

Der Pétanque-Verein zahlt für die Nutzung der Räumlichkeiten keine Miete. Er muss ausschließlich seinen Verbrauch tragen. Wie gesagt, der Verteilerschlüssel kann überdacht werden. Jedoch wäre es wünschenswert, dass der Pétanque-Verein wenigstens etwas zahlt, sprich den unbestrittenen Teil.

Bis heute gibt es nicht durch den Pétanque-Verein gezahlte Energierechnungen in Höhe von insgesamt 4.686,68 EUR.

Der Pétanque-Verein ist ebenfalls vertraglich verpflichtet die Räumlichkeiten wie ein guter Familienvater zu nutzen und besenrein zu verlassen. Nach einer Ortsbesichtigung wird man allerdings eines Besseren belehrt.

Der Hauptraum, der allen Vereinen zur Verfügung steht, ist dreckig und wird durch den Pétanque-Verein in exakt diesem Zustand verlassen. Die Türen werden weit offengelassen und der Staub setzt sich überall fest.

Das alleine ist schon traurig, doch was ich Ihnen gleich zeigen werde ist das wovor jedem Eigentümer Angst und Bange wird.

Schimmelbefall. Vor einem Spiel werden die Bahnen genässt, damit sie nicht zu staubig sind, doch zeitgleich sollte auch für ausreichend frische Luft im Raum gesorgt werden.

Ob die Räumlichkeiten damals durch Sie korrekt konzipiert wurden, sei dahingestellt, doch Respekt Herr Kollege ist keine Einbahnstrasse.

Angesichts der zahlreichen festgestellten Mängel werden wir den Pétanque-Verein nochmals einladen und seine Erläuterungen anhören, bevor wir in dieser Sache fortfahren.